

Richtlinien zur Nutzung von Beobachtungsdaten aus *ornitho.de* und Gebührenordnung für das Bundesland Rheinland-Pfalz

Version: 10.4.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Vorgehen zur Beantragung der Nutzung von Zufallsdaten durch Dritte, die Zuständigkeiten sowie die Entscheidungsfindung sind in den „Richtlinien zur Nutzung von Beobachtungsdaten aus *ornitho.de* (Zufallsbeobachtungen)“ in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt (s. <https://cdnfiles1.biolovision.net/www.ornitho.de/userfiles/Referencelists/ornitho-de-Richtlinien-Datennutzung-2016-01-22.pdf>). Diese gelten auch in Rheinland-Pfalz.
- (2) Änderungen an diesen Richtlinien können in engen Grenzen für den Geltungsbereich Rheinland-Pfalz von der oStG-RP mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen zwingend durch den DDA-Vorstand bzw. die bundesweite oStG bestätigt werden.
- (3) Im Bundesland Rheinland-Pfalz gelten zudem die nachfolgenden Spezifikationen.

§ 2 Entscheidung über Anträge zur Datennutzung

- (1) Die Daten sind zu unterscheiden nach
 - nicht systematisch, d. h. ohne methodische Vorgaben, eher unregelmäßig oder zufällig erhobene Daten individueller Nutzer/-innen, entsprechend der jeweiligen persönlichen Interessen und Möglichkeiten (im Folgenden „Zufallsdaten“),
 - systematisch, d. h. mit einheitlicher Methodik im Rahmen nationaler oder internationaler Erfassungsprogramme erhobene Daten (im Folgenden „Monitoringdaten“), insbesondere z. B. MhB, MsB, MrW.
- (2) Ehrenamtlich erhobene Monitoringdaten können im Bedarfsfall von der Datenweitergabe ausgenommen werden.
- (3) Über einen Antrag zur Datennutzung entscheidet die *ornitho.de*-Steuerungsgruppe Rheinland-Pfalz (nachfolgend oStG-RP) in der Regel innerhalb von 30 Tagen.
- (4) Bei bewilligten Anträgen zur Datennutzung für rein wissenschaftliche Zwecke ist der oStG-RP ein Belegexemplar der Arbeit zur Verfügung zu stellen.
- (5) Betrifft ein Antrag auf Dateneinsicht oder -überlassung eine umgrenzte Region, so können in die Entscheidungsfindung die zuständigen Regionalkoordinator/-innen einbezogen werden. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.
- (6) Betrifft ein Antrag auf Dateneinsicht oder -überlassung eine spezielle Vogelart, so sollen in die Entscheidungsfindung die zuständigen Artspezialist/-innen einbezogen werden, sofern vorhanden. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.
- (7) Hat ein/e Melder/-in (Einzelperson oder Arbeitsgruppe) zu einer oder mehreren Vogelarten oder zu einem speziellen Untersuchungsgebiet besonders viele Daten oder Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt, so soll diese/r in die Entscheidungsfindung

der oStG-RP einbezogen werden. Die jeweilige Einzelperson oder Arbeitsgruppe hat ausschließlich beratende Funktion.

- (8) Bei Datenanfragen durch Gewerbetreibende kann von Personen, die einer kommerziellen Datennutzung grundsätzlich widersprochen haben, in begründeten Ausnahmefällen durch die/den Vorsitzende/-n der oStG-RP die Erlaubnis zur fallspezifischen Datenweitergabe eingeholt werden.
- (9) Bei Weitergabe von Daten, insbesondere in großem Umfang und/oder in aggregierter Form, an gewerbliche Nutzer (s. § 3), kann die oStG-RP abwägen, ob das Einholen einer Erlaubnis bei allen betroffenen Melder/-innen zumutbar ist. Diese Erlaubnis ist jedoch zwingend erforderlich bei Weitergabe nicht anonymisierter Rohdaten.
- (10) Die Weitergabe von Daten (Zufallsdaten, § 2 (1)) an die Behörden, insbesondere Landesbehörden, erfolgt bevorzugt projektspezifisch.
- (11) Übermittelte Daten dürfen grundsätzlich nicht für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, dauerhaft gespeichert, verbreitet oder veröffentlicht werden.

§ 3 Gebühren und Kosten für Datenbereitstellung durch die oStG-RP

- (1) Für die Bearbeitung und Bereitstellung von Daten fallen Kosten an, die der/die Antragsteller/-in zu entrichten hat. Im Falle einer nicht-gewerblichen, rein wissenschaftlichen Nutzung, kann der/die Antragsteller/-in auf Antrag von den Kosten befreit werden. Auch eine Naturschutzbehörde oder Landesbehörde kann von den Kosten befreit werden, sofern die bereitgestellten Daten die Behörde bei der Umsetzung des Arten- und Naturschutzes unterstützen (z. B. Eingriffsregelung).
- (2) Als „gewerblich“ gilt die Datennutzung, wenn der/die Antragsteller/-in beabsichtigt, die Daten im Rahmen einer finanziell vergüteten Leistung zu verwenden (z. B. Auftragsgutachten).
- (3) Für die Bereitstellung der Daten fällt eine Grundpauschale von derzeit 50,- € für Privatpersonen und 80,- € je 100 Datensätze (bis maximal 1.000 Datensätze) für gewerbliche und sonstige Nutzungen (inkl. Einrichtungen der Naturschutzverwaltung, wie Untere Naturschutzbehörden, Struktur- und Genehmigungsdirektionen, Landesamt für Umwelt und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) an. Umfasst die Datenbereitstellung mehr als 1.000 Datensätze, wird jeder weitere Einzeldatensatz mit 0,25 € für Rohdaten oder 0,125 € je integriertem Datensatz für aggregierte Daten bei gewerblicher Nutzung vergütet (private und öffentliche Vorhabenträger bzw. Beauftragte des Vorhabenträgers). Der zeitliche Aufwand für die Aufbereitung, Prüfung und Auswertung von Daten sowie das Einholen der Erlaubnis zur Verwendung der Daten von betroffenen Melder/-innen wird zusätzlich mit dem jeweils aktuell gültigen Stundensatz der GNOR in Rechnung gestellt.
Einrichtungen der Naturschutzverwaltung erhalten 50 % Preisnachlass.
- (4) Die genannten Sätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Rechnungslegung erfolgt durch die GNOR.

- (6) Die Einnahmen fließen ohne Abzüge an die GNOR oder, mit deren Zustimmung, an andere gemeinnützige Einrichtungen, die mit den Interessen und Zielen von *ornitho.de*, DDA und GNOR in Einklang stehen.

§ 4 *Änderungen an den Richtlinien zur Nutzung von Beobachtungsdaten aus ornitho.de für Rheinland-Pfalz*

- (1) Diese Richtlinien können jederzeit auf Beschluss der oStG-RP geändert werden. Neue Fassungen werden auf www.gnor.de bekannt gegeben.